



Markt Pleinfeld

Sitzungsnummer: 18.

Wahlperiode 2020/2026

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am 16.12.2021

Brombachhalle, Sportpark 3, 91785 Pleinfeld

I. Tagesordnung

- 21.10.1.ö Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 18.11.2021
- 21.10.2.ö Antrag der FW FREIEN WÄHLER Pleinfeld - Asphaltierung des Zuweges zum Sportheim -
- 21.10.3.ö Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (7. Änderungssatzung)
- 21.10.4.ö Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohnpark am Fränkischen Meer" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 21.10.5.ö 10. Änderung Bebauungsplan "Mittelfeld", Fl.Nr. 562/55 Gemarkung Pleinfeld, Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -Abwägungsbeschluss-
- 21.10.6.ö 29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8); Teilkapitel 6.2.2 Windenergie
- 21.10.7.ö BV-Nr. 2021-066, Isolierte Befreiung für Neubau einer Garage, auf Fl.Nr. 117, Gemarkung Walting
- 21.10.8.ö BV-Nr. 2021-077, Umbau der Einliegerwohnung über der Garage mit Dachgaube, Erstellung eines Balkons mit Treppe, Erstellung eines Geräteschuppens, Erstellung eines Wintergartens, Ersatz südlicher Balkon durch Wetterschutz, Rückbau der westlichen Podest-Erw
- 21.10.9.ö BV-Nr. 2021-088, Isolierte Befreiung für Errichtung eines Holzzaunes mit einer Höhe von 1,30, auf Fl.Nr. 1041/4, Gemarkung Pleinfeld
- 21.10.10.ö BV-Nr. 2021-090, Nutzungsänderung eines Wohnhauses in 4 Ferienwohnungen auf Fl.Nr. 411/64, Gemarkung Pleinfeld
- 21.10.11.ö BV-Nr. 2021-092, Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Schuppen und Stellplatz auf Fl.Nr. 292, Gemarkung Ramsberg
- 21.10.12.ö BV-Nr. 2021-094, Anbau eines Balkones im Erdgeschoss an das bestehende Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 616/9, Gemarkung Pleinfeld
- 21.10.13.ö BV-Nr. 2021-095, Neubau eines Carports auf Fl.Nr. 60, Gemarkung Dorsbrunn
- 21.10.14.ö BV-Nr. 2021-096, Anbau an ein bestehendes Gebäude auf Fl.Nr. 411/126, Gemarkung Pleinfeld

- 21.10.15.ö BV-Nr. 2021-099, Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf Fl.Nr. 616/20, Gemarkung Pleinfeld
- 21.10.16.ö Bekanntgaben
- 21.10.17.ö Anfragen
- 21.10.18.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 16.12.2021 - Wahlperiode 2020/2026

Nr.	Thema	Frage	Antwort
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

II. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die 21 Mitglieder des Marktgemeinderates wurden gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder des Marktgemeinderates	Anwe- send	Abwe- send	Bemerkung zur Anwe- senheit
Frühwald Stefan	X		
Albert Jürgen		X	Entschuldigt
Birkel Dietmar	X		
Braun Rainer	X		
Dorschner Ingeborg	X		
Endres Bernhard	X		
Fuchs Gerhard	X		
Gerlach Silvia		X	Entschuldigt
Geuder Uwe	X		
Halmheu Markus	X		
Dr. Herzner Peter		X	Entschuldigt
Horrer Helga	X		
Hueber Thomas	X		
Lutz Christian		X	Entschuldigt
Maier Klaus	X		
Michahelles Felix	X		
Riedl Josef	X		
Ritzer Stefan	X		
Voit Günther	X		
Voit Martina	X		
Weiße Astrid	X		

1. Bürgermeister Frühwald als Vorsitzender stellt fest, dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 17 Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind.

Ortssprecher	Anwe- send	Abwe- send	Abwesenheitsgrund
Fuchs Karl	X		
Mühling Karl Heinz	X		
Neber Franz		X	Entschuldigt
Nißlein Andreas	X		

Verwaltung	Funktion
Stanko Isabella	Schriftführer
Lindenmayer Robert	Geschäftsleiter

Anzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger: 37 + 1 Pressevertreter Herr Steiner von Weißenburger Tagblatt

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat bekannt gemacht.

IV. Verlauf der Sitzung, Besonderheiten

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Eröffnung der Sitzung	Beendigung der Sitzung
18:30 Uhr	20:20 Uhr

V. Behandlung der Tagesordnungspunkte

TOP 21.10.1.ö	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 18.11.2021
---------------	---

Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung (Abs. 1 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 18.11.2021 abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 18.11.2021.

TOP 21.10.2.ö	Antrag der FW FREIEN WÄHLER Pleinfeld - Asphaltierung des Zuweges zum Sportheim -
---------------	---

Sachverhalt:

Die Fraktion der FW FREIEN WÄHLER hat mit Datum vom 04.10.2021 einen Antrag auf Asphaltierung des Zuweges zum Sportheim Pleinfeld eingereicht.

Das Schreiben mit der Begründung liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Diskussionsverlauf:

Die Gemeinderäte wünschen eine Abweichung vom Antrag und bitten, die Asphaltierung im Beschlussvorschlag herauszunehmen. Keinesfalls soll ein Vollausbau (auch des Parkplatzes) erfolgen. Die vorhandene Infrastruktur soll lt. BGM Frühwald so saniert werden, dass die Unfallgefahr minimiert wird. Auf entsprechende Auflagen muss geachtet werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Fraktion der FW FREIEN WÄHLER Pleinfeld zur Kenntnis und beschließt, den Zuweg vom unteren Sportplatz (Tartanbahn) zum Sportheim Pleinfeld zeitnah zu ertüchtigen und die gefahrenfreie Nutzung sicherzustellen.

TOP 21.10.3.ö

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (7. Änderungssatzung)

Sachverhalt:

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden zur Zeit die Kanaleinleitungsgebühren für das Gemeindegebiet neu kalkuliert. Diese Kalkulation wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 fertiggestellt sein.

Um eine nachträgliche Erhöhung der Einleitungsgebühren zum 01.01.2022 zu ermöglichen, ist nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag eine Satzungsänderung notwendig. Eine Information der Bürger im Bürgerinformationsblatt ist nicht ausreichend, um das Vertrauen der Bürger in die Fortgeltung der alten Gebührensätze zu erschüttern. Dies ist aber Voraussetzung für ein späteres rückwirkendes Inkrafttreten der neu kalkulierten Gebührensätze.

Die Beitrags- und Gebührensatzung sollte mit folgendem Wortlaut geändert werden:

§ 10

Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser beträgt
- a) im Einzugsgebiet der Kläranlage Brombachsee (§ 1 Abs. 1a EWS) wird eine Gebühr von 1,69 EUR den Vorauszahlungen im Jahr 2022 zugrunde gelegt.
 - b) im Einzugsgebiet der sonstigen Entwässerungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1b EWS) wird eine Gebühr von 1,35 EUR den Vorauszahlungen im Jahr 2022 zugrunde gelegt.

Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2022 festgesetzt.

Diskussionsverlauf:

BGM Frühwald weist darauf hin, dass eine allgemeine Information der Bürger im Bürgerinformationsblatt nicht ausreichend ist, sondern ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden muss.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat beschließt folgende 7. Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.12.2021

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 02.11.2001, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 29.09.2015, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser beträgt
- a) Im Einzugsgebiet der Kläranlage Brombachsee (§ 1 Abs. 1a EWS) wird eine Gebühr von 1,69 EUR den Vorauszahlungen im Jahr 2022 zugrunde gelegt.
 - b) Im Einzugsgebiet der sonstigen Entwässerungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1b EWS) wird eine Gebühr von 1,35 EUR den Vorauszahlungen im Jahr 2022 zugrunde gelegt.
- Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2022 festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

TOP 21.10.4.ö

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohnpark am Fränkischen Meer" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohnpark am Fränkischen Meer", beschlossen.

Nachdem die Voraussetzungen des § 13 BauGB gegeben sind, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB konnte abgesehen werden.

In der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 27.07.2020 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Während der Auslegung wurden von den Bürgerinnen und Bürgern keine Einwände vorgebracht.

In der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 27.07.2020 wurden die Nachbargemeinden, Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Stellungnahmen dazu liegen mittlerweile vor und wurden in einer Übersicht mit Abwägungsvorschlag zusammengestellt.

Rechtsverbindliche Einwendungen wurden nicht vorgebracht, sondern nur fachliche Hinweise.

Diskussionsverlauf:

BGM Frühwald erläutert den Sachverhalt. Einige Gemeinderäte würden sich wünschen, dass noch mal eine öffentliche Beteiligung stattfindet, erwarten jedoch eine schnelle Lösung was die Verhandlungen angeht. Manche bestätigen, dass seit Jahren in nicht öffentlichen Sitzungen diskutiert wird und regelmäßige Gespräche geführt wurden, die jedoch bisher nicht zielführend waren. Zuletzt waren alle Fraktionen an den Gesprächen beteiligt. Dazu erklären weitere Gemeinderäte, dass nun die nächsten Schritte eingeleitet werden müssen um das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Es erfolgt der Hinweis, dass Verhandlungen weiterhin möglich sind, auch wenn der Bebauungsplan zurückgenommen ist. Der Gemeinderat einigt sich auf einen alternativen Beschlussvorschlag und möchte die Öffentlichkeit vor Satzungsbeschluss noch einmal beteiligen. Dies ist auch aufgrund fehlerhafter öffentlicher Auslegung der Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplans notwendig.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 14:3

Der Marktgemeinderat beschließt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

TOP 21.10.5.ö	10. Änderung Bebauungsplan "Mittelfeld", FlNr. 562/55 Gemarkung Pleinfeld, Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Abwägungsbeschluss-
----------------------	--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2020 die 10. Änderung des Bebauungsplans "Mittelfeld" Gemarkung Pleinfeld gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Mittelfeld“ ist die beabsichtigte Errichtung eines Wohnhauses auf der Fl. Nr. 562/55 Gemarkung Pleinfeld.

Vom 19.04.2021 bis einschließlich 19.05.2021 wurde die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Vom 14.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Stellungnahmen liegen mittlerweile vor und wurden vom Ingenieurbüro VNI aus Pleinfeld in einer Übersicht mit Abwägungsvorschlägen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurde die 10. Änderung des Bebauungsplanes Mittelfeld, zuletzt geändert am 18.03.2021 überarbeitet.

Die Marktgemeinderäte wurden mit E-Mail vom 26.11.2021 über die geplanten Änderungen, die vom Planungsbüro Albert erarbeitet wurden, informiert.

Der Marktgemeinderat hat nun über die Stellungnahmen zu entscheiden.

Nach erfolgtem Billigungsbeschluss wird die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Zur Information:

Die fehlenden Planunterlagen werden Ihnen per E-Mail nachgereicht.

Diskussionsverlauf:

Manche Gemeinderäte stellen fest, dass keine großen Änderungen seit der letzten Überplanung getroffen wurden. Der Parkplatz wurde zwar erweitert, das Gebäude ist etwas niedriger und etwas kürzer, jedoch wurde die Größe des Gebäudes weiter kritisch gesehen. Einige Gemeinderäte sehen die Einwände der Einwohner nicht ausreichend gewürdigt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 5:12

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in der beigefügten Zusammenstellung vom 16.12.2021 vorgeschlagen zu behandeln. Die Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird mit der Fortführung des Verfahrens beauftragt.

TOP 21.10.6.ö

**29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie**

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die 29. Änderung des Regionalplanes beschlossen.

Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windenergie“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 16.08.2021 in Kraft getretene 27. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“) erneut im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ – Abschnitte 6.2.2.2 („Vorranggebiete Windkraft“) und 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) – überarbeitet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern soll im Rahmen der 29. Änderung ein bestehendes Vorbehaltsgebiet in Teilen zum Vorranggebiet aufgestuft (WK 67), ein bestehendes Vorranggebiet in seinem Gebietsumgriff erweitert (WK 56a), sowie drei Vorrang- (WK 69, WK 70, WK 71) und ein Vorbehaltsgebiet (WK 70a) in den Regionalplan neu aufgenommen werden.

Vorranggebiete

1. WK 56a (Markt Lehrberg – „NorA-Gebiet“, Landkreis Ansbach)
 - Neuausweisung bzw. Erweiterung Bestand im Regionalplan
2. WK 67 (Markt Neuhof a.d.Zenn/Markt Diethofen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Landkreis Ansbach)
 - Bestand im Regionalplan, z.T. Aufstufung zum Vorranggebiet
3. WK 69 (Markt Neuhof a.d.Zenn, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
 - Neuausweisung
4. WK 70 (Markt Markt Erlbach/Gemeinde Trautskirchen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim)
 - Neuausweisung
5. WK 71 (Markt Diethofen, Landkreis Ansbach)
 - Neuausweisung

Vorbehaltsgebiet

6. WK 70a Markt Markt Erlbach/Gemeinde Trautskirchen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim)
 - Neuausweisung

Darüber hinaus ist beabsichtigt, im Begründungstext zum Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ die Hinweise zu militärischen und zivilluftfahrtlichen Belangen zu vereinheitlichen und allgemeiner zu halten. Die z.T. sehr detaillierten Aussagen z.B. zu möglichen Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen sind auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung irreführend, da eine abschließende Bewertung möglicher Beeinträchtigungen militärischer und zivilluftfahrtlicher Belange regelmäßig erst im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren erfolgen kann, wenn Anlagenhöhen, -standorte, oder -typen bekannt sind.

Weitere Informationen finden Sie unter www.region-westmittelfranken.de/Regionalplan/Regionalplan-Aenderungen.html

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat gibt zur 29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8), Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ sowie 6.2.3 „Solarenergie“ keine Stellungnahme ab.

TOP 21.10.7.ö	BV-Nr. 2021-066, Isolierte Befreiung für Neubau einer Garage, auf Fl.Nr. 117, Gemarkung Walting
----------------------	--

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brandgärtle II“ (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren haben ursprünglich einen Bauantrag für den Bau der Garage gestellt, da Sie gleichzeitig den Eingangsbereich des bestehenden Wohnhauses verändern bzw. umbauen wollten. Nach Rücksprache, Ergänzungen und Klarstellungen durch das Planungsbüro wird nunmehr nur die Garage neu errichtet und der Eingangsbereich ist bereits Bestand. Dadurch kann die Garage mit einer Größe von rd. 38 m² gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO verfahrensfrei errichtet werden.

Jedoch liegt das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brandgärtle II“. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes wären nachstehende Festsetzungen nicht eingehalten:

- **Gestaltung der baulichen Anlagen**

- **5.3 – Traufhöhen**

- Die Traufhöhen der Wohngebäude dürfen 3,0 m, die der Nebengebäude 2,75 m, bezogen auf das natürliche Gelände nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu können im Einzelfall zugelassen werden, wenn durch die Geländeführung ein zwingender Grund vorliegt.

- Die Garage soll an dem bereits bestehenden Windfang angebaut werden und die vorhandene Dachform mit aufnehmen um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten. Aufgrund des flachgeneigten Pultdaches ist es nicht möglich die Traufhöhe einzuhalten. Es wird um Befreiung auf 3 m gebeten.

- **5.4 - Dachneigung / Kniestock**

- Es wird bindend vorgeschrieben von 40 °bis 44 ° Dachneigung maximal 50 cm Kniestock, von 45 °bis 48 °Dachneigung maximal 25 cm Kniestock.

- Der Eingangsbereich des Wohnhauses ist mit einem Pultdach versehen. Somit würde sich ein Satteldach nicht ins Straßenbild einfügen. Die Garage und der Eingangsbereich soll auf die gleiche Höhe gebracht werden um ein geordnetes Gesamtbild zu schaffen. Ferner kann die Dachneigung nicht eingehalten werden, da bereits der Windfang die geforderte Dachneigung nicht einhält.

- **5.7 – Dacheindeckung**

- Dacheindeckung je nach Dachneigung, Dachpfannen oder Biberschwanzziegel naturrot oder Ton oder Beton.

- Die Garage soll an dem bereits bestehenden Windfang angebaut werden und die vorhandene Dachform mit aufnehmen, um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten. Aufgrund der flachen Dachneigung von 3 °ist eine Ziegeleindeckung nicht möglich. Es soll die gleiche Dacheindeckung wie am bestehenden Windfang erfolgen.

- **9. 1 - Sonstiges**

Anlagen im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind außerhalb der überbauten Flächen nicht zulässig.

Da die Garage in einer Linie mit dem bestehendem Windfang abschließen soll, ist eine Einhaltung der Baugrenze nicht möglich. Es wird hier noch auf die Grundstücke mit den Haus-Nrn. 164 und 172 verwiesen, die ebenfalls die Baugrenzen nicht einhalten.

Deshalb stellen die Bauherren nunmehr einen Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da sie die oben genannte Garage errichten möchten.

Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Isolierten Befreiung zugestimmt werden.

Nachrichtlich:

Die Nachbarschaftsunterschrift liegt vor.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:1

Dem Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brandgärte II“ vom 12.11.2021 mit den beantragten Befreiungen Traufhöhe, Dachneigung/Kniestock, Dacheindeckung und Baugrenzenüberschreitung, für Neubau einer Garage auf Fl.Nr. 117, Gemarkung Walting, wird zugestimmt.

TOP 21.10.8.ö	BV-Nr. 2021-077, Umbau der Einliegerwohnung über der Garage mit Dachgaube, Erstellung eines Balkons mit Treppe, Erstellung eines Geräteschuppens, Erstellung eines Wintergartens, Ersatz südlicher Balkon durch Wetterschutz, Rückbau der westlichen Podest-Erw
----------------------	--

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kohlplatte II“ (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren beantragen die nachstehenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- **Gestaltung der baulichen Anlagen – Ziff. 5.4**

Garagen, Nebengebäude und Carporte müssen ein Satteldach erhalten. Die Dachneigung dieser Gebäude muss 30 ° - 47 ° betragen.

Die Bauherren möchten den Geräteschuppen mit einem Pultdach versehen. Ein Satteldach ist aus konstruktiven Gründen unter dem Zugang zur Einliegerwohnung nicht möglich. Deshalb wird hier von der Dachform und Dachneigung des Bebauungsplanes abgewichen.

- **Gestaltung der baulichen Anlagen – Ziff. 5.8**

Balkone sind maximal in der halben Giebelbreite zulässig. Brüstungen aus geschweiften oder geschnitzten Brettern sind unzulässig.

Zu besseren Tageslichtdurchflutung der Einliegerwohnung wird eine Dachgaube mit mehr Fensterfläche und der Rückbau von Innenwänden zu einem offenen Wohnraum beantragt. Der an der Dachgaube angrenzende Balkon (Stahlbauweise mit Gitterrostbelag) soll abweichend an der Traufseite der Einliegerwohnung mit einem Treppenzugang zum Garten erstellt werden und dient zur Erweiterung des Freiraumes der Einliegerwohnung. Der Bau an der Giebelseite ist nicht in der gewünschten Form möglich.

Die ausdrückliche Festsetzung im Bebauungsplan, dass Balkone nur an der Giebelseite errichtet werden dürfen, ist ein Grundzug der Planung. Durch die Errichtung eines Balkons an der Traufseite der Einliegerwohnung sind deshalb die Grundzüge der Planung betroffen. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB können Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, die die Grundzüge der Planung **nicht berühren**.

- **Gestaltung der baulichen Anlagen – Ziff. 5.9 und 5.5**

Für die Außenwandflächen ist lediglich verputztes Mauerwerk oder Holzverkleidung zulässig. Die Dacheindeckung der Gebäude ist nur zulässig aus Dachpfannen oder Biberschwanzziegeln aus Ton oder Beton.

Die Bauherren möchten den Wintergarten in Stahl-/Glas-Bauweise erstellen.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen von den beantragten Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Wintergarten und der Dachform und –neigung des Geräteschuppens zugestimmt werden, jedoch nicht für die Errichtung des Balkons.

Diskussionsverlauf:

Der Verwaltung liegen keine Unterschriften der Nachbarn vor.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 0:17

Zum Bauantrag auf Neubau eines Wintergartens, Balkons und Umbau der Einliegerwohnung über der Garage mit Dachgaube, Erstellung eines Balkons mit Treppe, Erstellung eines Geräteschuppens, Erstellung eines Wintergartens, Ersatz südlicher Balkon durch Wetterschutz, Rückbau der westlichen Podest-Erweiterung auf Fl.-Nr. 1101/1, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kohlplatte II“ bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen Ziff. 5.4, 5.5 und 5.9 wird zugestimmt.

TOP 21.10.9.ö

BV-Nr. 2021-088, Isolierte Befreiung für Errichtung eines Holzzaunes mit einer Höhe von 1,30, auf Fl.Nr. 1041/4, Gemarkung Pleinfeld

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Fürst“ (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren möchten auf Ihrem Grundstück an der süd-östlichen Grundstücksgrenze (entlang der Straße) einen Holz-Aluzaun mit einer Höhe von 1,30 m errichten. Dies wäre grundsätzlich nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 7 Buchst. a BayBO verfahrensfrei.

Jedoch liegt das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Fürst“. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und Sockelmauern Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m über Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn zulässig.

Deshalb stellen die Bauherren nunmehr einen Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da sie den vorgenannten Holz-Aluzaun mit einer Höhe von 1,30 m errichten möchten.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.07.2021, TOP 12 einer solchen Befreiung bereits zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Befreiung zugestimmt werden.

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderat erklärt, dass die Höhe im Bebauungsplan mit 1 m festgelegt wurde und beantragt den Antrag abzulehnen. Als Kompromisslösung wurde 1,25 m vorgeschlagen. BGM Frühwald nimmt den Alternativvorschlag auf.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 13:4

Dem Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Fürst“ vom 08.11.2021, auf Errichtung eines Holz-Aluzaunes mit einer Höhe von 1,25 m an der süd-östlichen Grundstücksgrenze (entlang der öffentlichen Verkehrsfläche) auf Fl.Nr. 1041/4, Gemarkung Pleinfeld, wird zugestimmt.

TOP 21.10.10.ö	BV-Nr. 2021-090, Nutzungsänderung eines Wohnhauses in 4 Ferienwohnungen auf Fl.Nr. 411/64, Gemarkung Pleinfeld
-----------------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlicher Wasen“ (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren im Genehmigungsverfahren im September 2021 die Nutzungsänderung eines 3 Parteienhauses zu 4 Wohneinheiten im Genehmigungsverfahren beantragt. Nunmehr möchten Sie jedoch die 4 Wohnungen zu 4 Ferienwohnungen umnutzen.

Deshalb stellen die Bauherren nunmehr einen Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

In Ferienwohnungen liegen andere Nutzungsprioritäten (z. B. abends längerer Aufenthalt im Freien, An- und Abreiseverkehr an Wochenenden, usw.) als in Wohngebieten vor. Nach Rücksprache mit der Bauaufsichtsbehörde befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft bereits einige Ferienwohnungen, wobei die Nutzung jeweils eine untergeordnete Rolle spielt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes als Ferienwohnung genutzt werden.

Nachrichtlich:

Die Nachbarschaftsunterschriften liegen vor.

Diskussionsverlauf:

Die Gemeinderäte diskutieren, den Beschluss auf 2 Ferienwohnungen abzuändern.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 7:10

Zum Antrag auf Baugenehmigung für Nutzungsänderung eines Wohnhauses auf max. 2 Ferienwohnungen auf Fl.-Nr. 411/64, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Der Ausnahme zum Bebauungsplan „Südlicher Wasen“ zur Errichtung der Ferienwohnungen wird zugestimmt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 14:3

Zum Antrag auf Baugenehmigung für Nutzungsänderung eines Wohnhauses in 4 Ferienwohnungen auf Fl.-Nr. 411/64, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Der Ausnahme zum Bebauungsplan „Südlicher Wasen“ zur Errichtung der Ferienwohnungen wird zugestimmt.

TOP 21.10.11.ö

BV-Nr. 2021-092, Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Schuppen und Stellplatz auf Fl.Nr. 292, Gemarkung Ramsberg

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ramsberg Nr. 2 – An der Staatsstraße“ (allgemeines Wohngebiet).

Das ursprüngliche Baugrundstück gemäß dem Bebauungsplan von 1976 wurde geteilt. Da die Bauherren einen Bungalow errichten möchten, beantragen sie die nachstehenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- **Bauweise § 3**

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude an den Grundstücksgrenzen bis zu einer Länge von 8,50 m zulässig sind.

Die Bauherrin möchte an der nördlichen Grundstücksseite ein Carport und einen Schuppen mit 9 m Länge errichten.

- **Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen - § 5**

Als Dachform ist Satteldach festgelegt.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Tonziegeln oder ähnlich aussehenden Materialien einzudecken.

Die Bauherrin plant ein Walmdach statt einem Satteldach.

Die Dachsteine sind in der Farbe Granit statt Tonziegel geplant.

- **Anpflanzungen - § 6**

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten.

Die Bauherrin plant die Zufahrt sowie Gehweg und Terrasse mit wasserdurchlässigen Steinen zu pflastern.

- **Baugrenzen**

Auf dem Baugrundstück sind Baugrenzen festgelegt.

Durch die Teilung des Grundstücks werden die Baugrenzen nicht mehr eingehalten. Diese werden mit 1,87 m überschritten. Da jedoch bereits das Nachbargrundstück bebaut ist, sollte der Bauherrin die Bebauung nicht verwehrt werden.

Die ausdrückliche Festsetzung der Dachform Satteldach berührt die Grundzüge der Planung. Es könnte das Einfamilienhaus durchaus mit einem Satteldach mit niedriger Dachneigung versehen werden. Ferner ist festgesetzt, dass die Dächer mit Tonziegeln einzudecken sind. Auch hier sollte nicht von der Festsetzung abgewichen werden. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB können Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, die die Grundzüge der Planung **nicht berühren**.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob den Befreiungen von den beantragten Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überschreitung der Baugrenze sowie der Grenzbebauung für das Carport und Nebengebäude, der Gestaltung der Pflaster für die Zufahrt, Gehweg und Terrasse zugestimmt werden kann, gleiches gilt für die Dachform und die Dachsteine.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:1

Zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Schuppen und Stellplatz auf Fl.-Nr. 292, Gemarkung Ramsberg, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ramsberg Nr. 2 – An der Staatsstraße“ bezüglich der nachfolgenden Festsetzungen wird zugestimmt:

- Überschreitung der Baugrenze um 1,87 m,

- Überschreitung der Grenzbebauung an der nördlichen Grundstücksseite auf 9,00 m (§ 3 des Bebauungsplanes),
- Pflasterung mit wasserdurchlässigen Steinen für Zufahrt, Gehweg und Terrasse (§ 6 des Bebauungsplanes).

Der Befreiung von den Festsetzungen Satteldach und Dachdeckung in Tonziegeln wird zugestimmt.

TOP 21.10.12.ö	BV-Nr. 2021-094, Anbau eines Balkones im Erdgeschoss an das bestehende Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 616/9, Gemarkung Pleinfeld
-----------------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofacker“ (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren möchten auf Ihrem Grundstück im östlichen Grundstücksbereich einen Balkon an das bestehende Einfamilienhaus anbauen. Bei dem Bauvorhaben würde die Baugrenze überschritten.

Deshalb stellen die Bauherren nunmehr einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In der umliegenden Bebauung sind ebenfalls Baugrenzenüberschreitungen zu verzeichnen. Nachbarschaftliche Belange werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, so dass die Überschreitung vertretbar wäre.

Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Befreiung zugestimmt werden.

Nachrichtlich:

Die Nachbarschaftsunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 15:1

Zum Antrag auf Baugenehmigung für Anbau eines Balkones im Erdgeschoss an das bestehende Einfamilienhaus auf Fl.-Nr. 619/9, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Wegen Überschreitung der Baugrenze im östlichen Grundstücksbereich wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hofacker“ zugestimmt.

TOP 21.10.13.ö	BV-Nr. 2021-095, Neubau eines Carports auf Fl.Nr. 60, Gemarkung Dorsbrunn
-----------------------	--

Sachverhalt:

Dem Bauvorhaben liegt im Außenbereich von Dorsbrunn (Fläche für die Landwirtschaft).

Dem Bauherrn wurde dies in einem Schreiben vom 25.08.2021, Az. 602-2021, mitgeteilt. Trotzdem wünscht dieser die Behandlung im Marktgemeinderat und stellt hiermit einen Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Carports.

Da die Errichtung eines Carports keinesfalls die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt, sollte diesem Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung **nicht** zugestimmt werden. Eine Privilegierung ist nicht erkennbar.

Nachrichtlich:

Die Nachbarschaftsunterschriften liegen vor.

Diskussionsverlauf:

Einzelne Gemeinderäte schlagen vor, Verhandlungen zu führen und ein kleines Baugebiet in diesem Bereich zu erschließen, damit eine Gesamtlösung für Dorsbrunn gefunden werden kann. Lt. Herrn Lindenmayer und aus der Sicht des LRA ist die Garage nicht privilegiert. Manche Gemeinderäte schlagen vor, den Antrag abzulehnen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 2:15

Zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Carports auf Fl.-Nr. 60, Gemarkung Dorsbrunn, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

TOP 21.10.14.ö	BV-Nr. 2021-096, Anbau an ein bestehendes Gebäude auf Fl.Nr. 411/126, Gemarkung Pleinfeld
----------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlicher Wasen“ (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren möchten an das bestehende Wohnhaus ein Zimmer anbauen und benötigen hierfür nachstehende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- **Baugrenzen**

Die Baugrenze könnte durch den Anbau im südlichen Grundstücksbereich nicht mehr eingehalten werden. Deshalb ist hier eine Befreiung erforderlich.

- **Dachform**

Es ist die Dachform Satteldach mit 20 °- 48 °Dachneigung bzw. Walmdach mit 20 °- 35 ° Dachneigung festgesetzt.

Da der Bauherr zwar gerne den Anbau mit einem Flachdach versehen möchte, jedoch in seinem Antrag auf Vorbescheid angegeben hat, dass er auch das am Wohnhaus bestehende Walmdach erweitern könnte, sollte auch hierfür keine Befreiung erteilt werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen von den beantragten Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Baugrenzenüberschreitung zugestimmt werden.

Diskussionsverlauf:

BGM Frühwald gibt den Hinweis, dass die Baugrenze um 1,80 m überschritten wird. Ein Gemeinderat schlägt vor, diesen Antrag im Bauausschuss zu beraten.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Vorberatung im Bauausschuss vorzunehmen.

TOP 21.10.15.ö	BV-Nr. 2021-099, Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf Fl.Nr. 616/20, Gemarkung Pleinfeld
-----------------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofacker“ (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren möchten auf dem Grundstück zusätzlich zwei Einfamilienhäuser errichten und benötigen hierfür nachstehende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- **Mindestabstand und Grenzabstand - § 5**

Der Mindestabstand der Hauptgebäude (Pavillonraum) muss mindestens 8m, der Grenzabstand 4 m betragen.

Dies ist eine veraltete Festsetzung, die in den heutigen Bebauungsplänen nicht mehr verwendet wird, vor allem haben sich die Richtlinien hierzu geändert (der Bebauungsplan ist vom 09.03.1962).

Die Bauherren bitten um Befreiung des Mindestabstandes zwischen den Gebäuden. Da das bereits bestehende Gebäude mittig in dem Grundstück steht, ist eine maximale Entfernung der neu geplanten Gebäude von maximal 5 m möglich. Durch die geringere Entfernung gibt es keine baurechtlichen Einschränkungen, der Brandschutzabstand zwischen den Gebäuden wird mit den 5 m eingehalten.

Ferner bitten die Bauherren um Befreiung des Grenzabstandes. Durch die Positionierung der neu geplanten Gebäude kann der Grenzabstand nicht mehr eingehalten werden. Der Grenzabstand beträgt bei den neu geplanten Gebäuden 3 m. Die 3 m entsprechen den derzeit geltenden rechtlichen Vorschriften.

- **Dachform und Traufhöhe**

Als Dachform ist Satteldach festgelegt mit 28 ° Dachneigung. Die Traufhöhe darf maximal 6 m betragen.

Die Bauherren bitten um Befreiung von der Traufhöhe. Der geplante Neubau weist eine Höhe von 6,40 m auf. Dadurch würden die festgesetzten 6 m nur geringfügig überschritten.

Weiterhin planen die Bauherren ein begrüntes Flachdach statt einem Satteldach.

- **Baugrenzen**

Auf dem Baugrundstück sind Baugrenzen festgelegt.

Die Baugrenze könnte durch den Neubau nicht mehr eingehalten werden, da die Baugrenze jeweils mit 4 m zur Grundstücksgrenze (Grenzabstand) festgesetzt ist.

Um allein die baurechtliche Sicht zu würdigen, kann den Befreiungen von den beantragten Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Mindestabstand sowie Grenzabstand und Überschreitung der Baugrenze zugestimmt werden, da der Bebauungsplan sehr veraltet ist und mittlerweile andere rechtliche Vorschriften gelten. Bei der Dachform und der Dachneigung sollte keine Befreiung erfolgen, da die Wohngebäude in der unmittelbaren Umgebung des Baugrundstücks mit Satteldächern versehen sind.

Zu diskutieren wäre dagegen die gestalterische Sichtweise.

Diskussionsverlauf:

Ein Mitglied des Gemeinderates beantragt die Behandlung im Bauausschuss.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 12:5

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Vorberatung im Bauausschuss vorzunehmen.

TOP 21.10.16.ö Bekanntgaben

Sachverhalt:

- I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (Gemeinde Ettenstatt)
- II. Änderung BBP „Absberger Seespitz“ Teilfläche FINr. 640/1 Absberg; Erweiterung der Baugrenze

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

- III. Vollzug des BauGB; Neuaufstellung und freiwillige Frühzeitige Behördenbeteiligung Bebauungsplan Nr. 61 „Hopfenhallenareal“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Freiwillige Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB

TOP 21.10.17.ö Anfragen

Diskussionsverlauf:

Ein Mitglied des Marktgemeinderates fragt nach dem Stand **Löschweiher in Mischelbach** sowie dem **Fischweiher in Veitserlbach**. BGM Frühwald erklärt, dass für den Löschweiher ein Vergabeverfahren eingeleitet wurde. Die Sanierung Fischweiher in Veitserlbach wurde beauftragt. Hier ist das Vergabeverfahren abgeschlossen.

Ein Mitglied des Marktgemeinderates fragt nach weiteren Maßnahmen für das **Freibad**. Eine weitere Saison ohne Warmwasser ist nicht vorstellbar. BGM Frühwald antwortet, dass ein Planer beauftragt wurde ein Konzept mit Kostenaufstellung für die Januarsitzung vorzubereiten.

Ein Mitglied des Marktgemeinderates fragt nach, wie es mit dem **Gehweg** und einer entsprechenden **Beleuchtung** Richtung Gewerbegebiet auf dem **Ottmarsfelder Weg** weitergeht. BGM Frühwald antwortet, dass ein Auftrag zur Vorplanung vergeben worden ist. Ein Antrag auf Förderung wird gestellt. Ein Mitglied des Marktgemeinderates fragt nach, ob dazu ein Gehweg über die Bundesstraße geplant ist. BGM Frühwald teilt mit, dass ein Antrag beim Staatlichen Bauamt eingereicht wurde.

TOP 21.10.18.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

Diskussionsverlauf:

Vor den Fragen der Bürger hält MGR Ritzer eine Weihnachtsansprache.

Eine Bürgerin fragt, warum einige Gehwege nicht vom Schnee geräumt werden. BGM Frühwald verweist auf die Räum und Streupflicht für alle Bürger. Eine Nichtbeachtung stellt einen Verstoß dar und kann geahndet werden.

Pleinfeld,

Vorsitzender:

Schriftführer:



Frühwald Stefan
1. Bürgermeister



Stanko Isabella